



# Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobitzschens Erben.

Achtzehnter Jahrgang. Mittwoch den 11. December.

## Bekanntmachungen der Königl. Kreisbehörde.

In der unter dem 27. März 1842 den Ortsrichtern des Kreises erteilten Instruktion über das Communal-Rechnungswesen, ist sub B. Nr. 4. angeordnet worden, daß künftig bis zum 15. Januar des neuen Jahres alle Gemeinde-Rechnungen für das eben abgelaufene Jahr gelegt, durchgegangen, anerkannt und unterschrieben sein müssen. Die sämtlichen Ortsrichter in den unmittelbaren Ortschaften des hiesigen Kreises veranlasse ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Termin alljährlich pünktlich inne gehalten wird, und daß, wie dies geschehen, immer spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres dem hiesigen Landraths-Amte schriftlich angezeigt wird. Zugleich mit dieser Anzeige ist auch darüber Bericht zu erstatten, was bis dahin für Tilgung der etwa noch vorhandenen Communal-Schulden geschehen ist.

Höherer Anordnung zufolge ersuche ich auch die sämtlichen Wohlwöblichen Dominien des hiesigen Kreises, ebenfalls dahin zu wirken, daß in den unter Ihrer Aufsicht stehenden Communen alljährlich die Gemeinde-Rechnungen pünktlich gelegt und dechargirt werden. Einer Anzeige darüber, daß dies rücksichtlich des abgelaufenen Jahres geschehen, und gleichzeitig darüber, wie weit die Tilgung der Gemeinde-Schulden, falls deren vorhanden, in den betreffenden Communen vorgeschritten, sieht das Landraths-Amte alljährlich spätestens bis zum 1. Juli entgegen.

Merseburg, den 8. December 1844.

Der Königl. Landraths-Amts-Verweser  
von Sendewitz.

Die Herren Schiedsmänner des platten Landes veranlasse ich hierdurch, die jährliche summarische Nachweisung ihrer Wirksamkeit mir spätestens bis zum 31. d. Mts. einzureichen, indem ich sonst genöthigt bin, diese Nachweisungen durch expresse Boten auf Ihre Kosten abholen zu lassen.

Merseburg, den 8. December 1844.

Der Königl. Landraths-Amts-Verweser  
von Sendewitz.

### Räthsel.

Ich änd're Alles sicherlich  
Und lasse nichts besteh'n,  
Das hat wohl Jeder schon an sich  
Erfahren und geseh'n.  
Von Tanz und Lust und Freud' und Scherz  
Wend' ich oft schnell dich ab,  
Verwandle sie in Leid und Schmerz  
Und öffne selbst das Grab. —  
Ich bin ein kleines Stück Papier,

Doch oft von großem Werth;  
Als Kaufmann werde ich von dir  
Geachtet und geehrt:  
Du sendest mich nach Süd und Nord,  
Nach Ost und West umher,  
So diene ich von Ort zu Ort  
Dem Handel und Verkehr.

Auflösung der Charade im vorigen Stück:  
Laterne.

**Künftigen Sonntag predigen in der**  
 Schloß- u. Domkirche: Vorm. Herr Superintendent  
 Frobenius; Nachm. Herr Diac. Langer.  
 Früh 8 Uhr allgemeine Beichte und Abendmahl.  
 Stadtkirche: Vorm. Herr Senior Heydenreich;  
 Nachm. Herr Diac. Schellbach.  
 Neumarktskirche: Herr Pastor Friebe.  
 Altenburger Kirche: Herr Pastor Wallenburg.

**Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)**  
**Dom.** Geboren: dem Unteroffizier Schröder eine  
 Tochter; dem Königl. Regierungsrath Haupt ein Sohn.  
**Stadt.** Geboren: dem Bürger und Hausbesitzer

Hellmig ein Sohn; dem Ziegeldeckergesellen Hübner eine  
 Tochter; dem Ziegeldeckergesellen Wittig eine Tochter; dem  
 Schuhmachermeister Gleie eine Tochter; dem Factor Büchel  
 eine Tochter. — Gestorben: der Bürger, Hausbesitzer  
 und Obsthändler Krost, im 84. Jahre, an Altersschwäche;  
 die einzige Tochter des Getreidemäfler Beier, im 2. Jahre,  
 an Krämpfen; die jüngste Tochter des Tischlergesellen May,  
 im 1. Jahre, an Krämpfen.

Im vorigen Stück unter den Gebornen ist zu lesen  
 Ziegeldeckergesell Bretschneider jun.  
**Neumarkt.** Geboren: dem Barbier Rudolph eine  
 Tochter;  
**Altenburg.** Geboren: dem Maurer F. Schön-  
 ring eine Tochter; einer ledigen Person ein Sohn.

**Durchschnittsmarktpreise des Monats November.**

	thl.	sg.	pf.		thl.	sg.	pf.		thl.	sg.	pf.
Weizen Scheffel	1	25	5	Erbsen Scheffel	1	15	—	Butter Pfund	—	7	6
Roggen =	1	9	1	Linzen =	2	7	6	Brod =	—	—	—
Gerste =	1	1	11	Kartoffeln =	—	20	—	Semmel — Loth	—	—	—
Haser =	—	19	8	Rindfleisch Pfund	—	3	3	Braunwein Drt.	—	4	—
Hirse	} kommen nicht auf öffentlichen Markt.			Kalbfleisch =	—	2	3	Bier =	—	—	9
Graupen				Schöpfenfl. =	—	3	3	Heu Centner	—	20	—
Grüßgarten u.				Schweinefl. =	—	3	6	Stroh Schock	4	25	—

**Bekanntmachungen.**

(1421) **Bekanntmachung.** Nachstehende, von der Königl. Regierung genehmigte  
 Ordnung über das Fegen der Schornsteine wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentli-  
 chen Kenntniß gebracht, daß Ein Druck-Exemplar jener Ordnung jedem hiesigen Hausbesitzer  
 eingehändigt werden wird.

Merseburg, den 7. December 1844.

**Der Magistrat.**

**Ordnung**

über das Fegen der Schornsteine in der Gesamtstadt Merseburg.

§. 1. Der Schornsteinfeger für die Gesamtstadt Merseburg wird von dem Magistrate  
 mittelst eines nach vierteljährlicher Aufkündigung auflösbaren Kontrakts angenommen.

§. 2. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, die sorgfältige und genügende Reinigung der  
 sämmtlichen, in der Stadt Merseburg und in allen im städtischen Bezirk belegenen einzelnen  
 Etablissements befindlichen Schornsteine und Rauchabzüge zu besorgen. Die Reinigung der  
 gewöhnlichen Schornsteine und Rauchröhren erfolgt jährlich drei Mal, zu Neujahr, Ostern  
 und Michaelis. Spätestens 4 Wochen nach diesen Terminen muß das Reinigen im ganzen  
 Bezirke vollendet sein.

Rauchröhren, welche ungewöhnlich benutzt werden, z. B. der Backöfen, Töpferöfen, der  
 Gasthöfe und sonstiger gewerblicher Anlagen müssen alle 4 Wochen und da nöthig alle 14  
 Tage gereinigt werden.

§. 3. Bei der Reinigung der Schornsteine hat der Schornsteinfeger mit darauf zu sehen, ob  
 schadhafte Stellen oder sonstige Mängel bei irgend einem Feuerungs-Apparate vorhanden  
 sind. Er ist verpflichtet, den Hausbesitzer sogleich davon in Kenntniß zu setzen und ihn  
 zur Abhülfe aufzufordern. Kann dieß nicht sofort geschehen, oder weigert sich der Haus-  
 besitzer, oder ist eine nahe Feuergefähr zu befürchten, so muß der Schornsteinfeger ohne  
 Verzug dem Magistrate Anzeige erstatten. Dasselbe muß geschehen bei Wahrnehmung aller



Mängel der Bauart, die feuergefährlich erscheinen, und bei jeder Uebertretung der Feuer-Ordnung.

§. 4. Das Reinigen der eisernen Ofenröhren, welche den Rauch von einem Feuer-Apparate in den Schornstein leiten, kann jeder Hausbewohner zwar selbst besorgen oder besorgen lassen. Der Schornsteinfeger ist jedoch verbunden, sich beim Fegen der Schornsteine zu überzeugen, daß die Ofenröhren gereinigt sind, und dem Magistrate ohne Verzögerung Anzeige zu erstatten, wenn die Reinigung einer solchen Röhre vom Hausbewohner verweigert werden sollte.

§. 5. Der Schornsteinfeger darf nicht verlangen, daß Schornsteine, wo keine Feuerung Statt gefunden hat, gereinigt werden. Er ist aber verpflichtet, nachzusehen, ob die Behauptung des Hausbesizers, daß der Schornstein nicht gebraucht worden sei, gegründet ist und über die unbegründete Verweigerung einer nothwendigen Reinigung dem Magistrate sofort Anzeige zu erstatten.

§. 6. Um jede Störung im Wirthschaftsbetriebe möglichst zu vermeiden, ist der Schornsteinfeger gehalten, jeden Hauseigenthümer oder Miether von der vorzunehmenden Reinigung der Schornsteine einen Tag vorher in Kenntniß zu setzen und auf die Tageszeit, zu welcher die Vornahme des Geschäfts gewünscht wird, nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Wird auch dann die Reinigung von dem Betheiligten verweigert, so hat der Schornsteinfeger dieß dem Magistrate anzuzeigen, welcher die erforderlichen Exekutions-Maasregeln verfügen wird.

Dagegen ist auch jeder Hausbesizer und Einwohner bei einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern verpflichtet, dem Magistrate sofort Anzeige zu erstatten, wenn die Reinigung der Schornsteine innerhalb der im §. 2. bestimmten Fristen nicht erfolgen sollte. Jeder Hauswirth und Einwohner ist ferner verbunden, darauf zu sehen, daß alle Schornsteinröhren von dem Schornsteinfeger auch wirklich bestiegen und gereinigt werden.

§. 7. Der Schornsteinfeger muß über das Reinigen aller zu seinem Bezirke gehörenden Schornsteine und Rauchabzüge nach den laufenden Hausnummern ein Register führen und darin jedes Mal den Tag, an welchem das Fegen Statt gefunden hat, eintragen. Dieses Register muß jährlich drei Mal, spätestens 3 Tage nach Ablauf der im §. 2. bestimmten 4 wöchentlichen Frist dem Magistrate vorgelegt, revidirt und mit dem Revisions-Vermerk zurückgegeben werden. Auch außer diesen Terminen steht es dem Magistrate zu jeder Zeit frei, jenes Register einzufordern.

§. 8. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, jeder von dem Magistrate angeordneten Revision der Feuerstätten unentgeltlich mit beizuwohnen und bei einer ausbrechenden Feuersbrunst sofort mit seinen Gehülfen zur Brandstätte zu eilen und den Weisungen des Feuerlösch-Dirigenten nachzukommen.

§. 9. Dem Schornsteinfeger ist es zwar gestattet, sich bei Ausübung der ihm obliegenden Pflichten der nöthigen Gehülfen zu bedienen; er bleibt jedoch für alle ihm durch gegenwärtige Ordnung auferlegten Verpflichtungen seines Amtes persönlich verantwortlich. Er muß deshalb die Arbeiten seiner Gehülfen genau beaufsichtigen.

§. 10. Der Schornsteinfeger darf sich ohne dringende Veranlassung und ohne ausdrückliche Genehmigung des Magistrats aus dem Bezirke der Stadt nicht entfernen. Geschieht dieß, so muß er sich, wie in jedem anderen Falle der Verhinderung in Ausführung der ihm obliegenden Geschäfte, durch einen gehörig qualifizirten, dem Magistrate anzuzeigenden Stellvertreter vertreten lassen.

§. 11. Die Gebühren, welche die Hausbesizer für das Reinigen der Schornsteine in der Regel sofort nach dem Reinigen zu erlegen haben, werden nach der Höhe der Gebäude und zwar dergestalt bestimmt, daß für jeden Schornstein auf das Stockwerk des Gebäudes Ein Silbergroschen entrichtet wird. Das Fegerlohn für Einen Schornstein darf indeß den Betrag von zwei Silbergroschen sechs Pfennigen nicht überschreiten. Der Dachstuhl oder der Raum vom Boden des Gebäudes bis zur Dachspitze wird hierbei nicht gerechnet, es wäre denn, daß ein Schornstein erst im Dachstuhle anfängt.

Es erhält demnach der Schornsteinfeger für das Reinigen des Schornsteins in einem

Gebäude von einem Stockwerk einen Silbergrofchen, in einem Gebäude von zwei Stockwerken zwei Silbergrofchen und in einem Gebäude von drei und mehreren Stockwerken zwei Silbergrofchen und sechs Pfennige. Bei Schornsteinen, die nicht durch die ganze Höhe des Gebäudes laufen, kann das Fegerlohn nur für die betreffenden Stockwerke des Gebäudes gefordert werden.

Ruffische Schornsteine werden nach gleichen Bestimmungen und sogenannte Schläuche für ein Stockwerk gerechnet.

Für Schornsteine, die nicht gereinigt werden, (§. 5.), darf eine Bezahlung natürlich nicht gefordert werden.

Jede, diese Sätze überschreitende Forderung des Schornsteinfegers wird mit 1 bis 5 Thalern bestraft.

§. 12. Vernachlässigungen der Obliegenheiten des Schornsteinfegers werden, wenn diese Ordnung nicht eine höhere Strafe bestimmt, mit 1 bis 5 Thalern, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Entziehung des Dienstes, die ohne alle und jede Entschädigung erfolgt, geahndet.

§. 13. Allen nach dieser Ordnung festzusetzenden Geldstrafen kann für den Fall des Unvermögens verhältnißmäßiges Gefängniß substituirt und gegen jede Bestrafung der Rekurs an die Königl. Regierung ergriffen werden. Merseburg, am 21. Juni 1844.

### Der Magistrat.

(1419) **Bekanntmachung.** Alle Gast- und Schenkwirthe, Konditoren und diejenigen, welche den Kleinhandel mit Getränken betreiben, deren polizeiliche Erlaubnißscheine auf das bald zu Ende gehende Kalender-Jahr beschränkt sind und welche beabsichtigen, ihre Gewerbe auch im künftigen Jahre fortzusetzen, werden hierdurch veranlaßt, die dazu nöthige Verlängerung ihrer Erlaubnißscheine rechtzeitig, nämlich noch im Laufe des gegenwärtigen Monats bei uns nachzusuchen. Wer dies unterläßt und im künftigen Jahre Eins der genannten Gewerbe dennoch fortbetreibt, wird mit der gesetzlichen Strafe von 5—50 Thalern unnachsichtlich belegt werden. Merseburg, den 6. December 1844.

### Der Magistrat.

(1424) **Bekanntmachung.** Der nachstehende Beschluß der hiesigen Material-Waaren- und Tabakshändler:

- 1) Alle Weihnachts-Geschenke der Material-Waaren- und Tabakshändler an ihre Abkäufer oder deren Dienstboten oder an andere zum Einkaufe oder zur Abholung der Waaren beauftragte Personen, es mögen diese Geschenke in Gelde, in Waaren oder in andern Gegenständen bestehen, fallen von jetzt an weg. Auch ist es nicht gestattet, Wachstöße oder andere Waaren unter dem Einkaufspreise zu verabreichen.
  - 2) Jeder, welcher diesem Uebereinkommen entgegen handelt, unterwirft sich einer Conventional-Strafe von Zehn Thalern.
  - 3) Jeder Principal ist für die Uebertretungsfälle der bei ihm in Diensten oder in der Lehre stehenden Personen verantwortlich.
  - 4) Der Denunciant, welcher eine Uebertretung dieses Beschlusses durch glaubwürdige Zeugen darzuthun vermag, erhält die Hälfte jener Strafe mit 5 Thalern. Die andere Hälfte wird zu wohlthätigen Zwecken verwendet,
- wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Personen, welche Weihnachtsgeschenke verlangen oder wohl gar mit Ungeßüm fordern sollten, und Aeltern, deren unmündige Kinder auf ihr Geheiß oder mit ihrer Zulassung dasselbe thun, von uns werden zur Verantwortung gezogen und als Bettler bestraft werden. Merseburg, den 7. December 1844.

### Der Magistrat.

(1441) **Bekanntmachung.** In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist in der Nähe des Stadt-Brauhauses ein hölzerner Kasten gefunden worden.

Wer sich als Eigenthümer desselben legitimirt, kann ihn im Polizei-Büreau in Empfang nehmen. Merseburg, am 7. December 1844.

### Der Magistrat.

**(1379) Lieferung von Baustoffen zur Thüringischen Eisenbahn.**

Zum Bau zweier neuen Brücken über die Saale bei Weissenfels und den dertigen Mühlgraben sind nachbenannte Materialien erforderlich, als:

- 1222 Schachtruthen Bruchsteine,
- 109000 Stück Mauersteine,
- 3800 Brl. Scheffel Kalk,
- 98525 Cubikfuß rein bearbeitete Werkstücke, Wölb- und Doppelsteine, bei welchen das Versetzen u. zugleich mit zu verdingen ist.
- 36 Schtr. Mauersteinstücken,
- 28 Ctr. Blei,

deren Lieferung und Anfuhr im Ganzen oder theilweise an einen der Mindestfordernden, im Wege der öffentlichen Submission verdingen werden soll, wozu ein Termin auf Donnerstag den 19. December cr. Vormittags 10 Uhr in dem Gasthose „zum Schützen“ zu Weissenfels anberaumt ist.

Unternehmungslustige wollen bis dahin ihre Forderungen, versiegelt und mit der Bezeichnung: „Offerte auf die Material-Lieferung zum Bau der neuen Weissenfeler Brücke“ bei dem Unterzeichneten oder dem Sections-Ingenieur Herrn Grillo zu Weissenfels, einreichen, woselbst auch die bezüglichen Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Halle, den 26. November 1844.

Der Abtheilungs-Ingenieur und Wegebaumeister **Garcke.**

**(1415)****A u c t i o n .**

Im Auftrage der hiesigen Königl. Gerichts-Commission sollen die zum Nachlasse des Schenkwrths Ferdinand **Hochheim** gehörigen Mobilien, bestehend aus den zur Schenkwrtschaft gehörigen Geräthschaften, einigen Kleidungsstücken, Meubles, 1 Doppelflinte, circa 2 Schock Korn, 4 Schock Hafer und 6 Scheffel Kartoffeln, auf

den 19. dieses Monats Vormittag 9 Uhr vor dem Unterzeichneten im Rathhause zu Schaafstädt öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Schaafstädt, den 3. December 1844.

**Kessel, Actuar.**

**(1434)****S o l z : A u c t i o n .**

Freitag den 13. d. M. früh 10 Uhr, soll in der Meuschauer Aue, in dem sogenannten Bauerschen Gewehrigt eine Partie Eichen, Eschen, Rüstern und Ebern, nutzbare Stämme nebst Abraum und Wurzelhaufen, auch Klusterscheite, gegen sofortige Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Merseburg, den 9. December 1844.

**W. Utbe.**

**(1443) Holz-Auction.** Sonnabend den 14. December, Vormittags um 10 Uhr, sollen auf der Rischschleufe bei Sorge verauctionirt werden: gute nutzbare Eichen-Bohlen und Brennholz; auch sind vor der Auction, von Mittwoch an, Späne zu verkaufen.

**(1363) Rindvieh-Verkauf.** Ein zweijähriger Zucht-Bulle, schweizer Abkunft, und zwei tragende Kühe sind von jetzt ab auf dem Rittergute **Crumpa** bei Mülcheln zu verkaufen.

**(1373) Zu verkaufen** stehen mehrere Pianofortes in Flügel- und Tafelform, mit und ohne Metall-Anhängestock, von schönem Ton und solider Bauart zu billigen Preisen bei **C. M. Schröder, Brühl, Krafts Hof Nr. 64.**

Leipzig, den 28. November 1844.

**(1440) Verkauf.** Ein Korbschlitten, welcher ein- und zweispännig gefahren werden kann, steht zu verkaufen beim Tischlermeister **Sermenthal** in der Rittergasse Nr. 155.

**(1427) Verkauf.** Ganz reiner Malz-Essig wird in der Taback-Handlung Dom Nr. 274. verkauft durch **J. G. Konniger.**

(1423)  Ein Logis zu 16 Thlr. Miethzins ist zu künftige Ostern zu vermietthen Auch sind gute Kartoffeln zu verkaufen bei der Wittwe Schurich.

(1434) **Logis-Vermiethung.** Ein freundliches Logis mit Zubehör, 1 Treppe hoch, vorn heraus und eine kleine Stube im Hofe ist zu Ostern zu vermietthen in der Gotthardtstraße Nr. 92.

(1416) **Handlungs-Anzeige.** Zum herannahenden Weihnachtsfeste empfiehlt große Smirn. Rosinen zu herabgesetzten Preisen

**L. Zimmermann** am Neumarkt.

Gelben und weißen Wachsstock, bunte Kinderwachsstöcke, in gothischer Pyramiden-Form, Tafelwachslichte, Stearin- und künstliche Wachslichte, Genueser Citronat, große süße und bittere Mandeln, Grog-Essenz mit Rum und Arac, feinen West. Rum, Jamaica-Rum, und Arac de Goa, Bischoff à Flasche 7½ Sgr., feine Liqueure und Aquavite, frische Schmelz-butter, marinirte Heringe, Brab. Sardellen, Capern, neue Malaga-Citronen, feine Thee's, Bremer Cigarren in abgelagerter Waare, so wie alle übrigen Material-Waaren, empfiehlt zur geneigten Abnahme

**L. Zimmermann** am Neumarkt.

(1438) **Handlungs-Anzeigen.** Höchst beachtungswerth für die Herren Tischler und Spielwaarenfabrikanten, sehr schnell trocknenden hellen Lack das Pfund 4 u. 6 Sgr. bei

**L. M. Weddy** am Markt.

Beste große Rhein-Nüsse, so wie Italienische und Harzer Nüsse im Ganzen und einzeln am billigsten bei

**L. M. Weddy.**

(1376)

### **A n z e i g e .**

Bei dem Kohlenwerke Fortuna bei Lohau und Döllnitz sollen für jetzt noch 1000 Stück Kohlensteine mit Einem Thaler Vier Silbergroschen verkauft werden. Die Steine sind fest geschlagen und von vorzüglicher Güte.

(1397)

### **G o l d l e i s t e n .**

Mein auf das Vollständigste assortirtes Lager von Goldleisten, sowohl in glatten als gemusterten, und auch in den jetzt so beliebten Barockrahmen, empfehle ich zu dem bevorstehenden Weihnachtsfeste zum Einrahmen der Bilder und Spiegel den Fuß von 20 Sgr. an bis 6 Pf.

Spiegel- und Bildergläser kann ich zu den billigsten Preisen berechnen und bitte daher um recht viele Aufträge.

**Franz Müller,** Glasermeister. Dom.

(1442)

### **O e l k u c h e n**

gute frischgeschlagne à 4 Pfund schwer sind zu haben und werden billigst verkauft in der Königsmühle zu Merseburg.

**Eduard Wachsmuth.**

(1431) **≡ Die Fabrik französischer Liqueure ≡**

**≡ von Franz Schwarz ≡**

in Merseburg am Markt „Stadt Berlin“

empfeilt hiermit ihr Lager der feinsten Liqueure, Arac, Jamaica- und westindischen Rum, Punsch- und Grog-Syrup, wie auch Bischoff- und Cardinal-Extract.

Die Vorzüglichkeit obiger Gegenstände, so wie die Preise und Verkaufsbedingungen lassen hoffen, mich fortwährend eines zunehmenden Absatzes erfreuen zu können.

(1428)  Spiritus vini 90 ° à Quart 6 Sgr., in Gebind billiger.

**Franz Schwarz.** Markt „Stadt Berlin.“

(1430)

### **Lager Wiener Streichhölzer**

en gros und en detail zum Fabrikpreis bei

**Franz Schwarz.** Markt „Stadt Berlin.“

(1429)

## ≡ Arac de Goa ≡

in der reinsten Waare, zu warmen Getränken ganz besonders zu empfehlen, verkauft den Eimer zu 40 Thlr., 13 Bouteillen zu 7½ Thlr., einzelne Bouteillen 18¾ Sgr., letztere mit meinem Etiquette und Petschaft versehen.

Franz Schwarz. Markt „Stadt Berlin.“

(1374)

## Ergebenste Anzeige.

Zu bevorstehendem Weihnachten empfehle ich ein Lager von Porzellan, Steingut, Glas, lackirten Blechwaaren, Cigarren und Serpentin=Steinen.

Merseburg, den 30. November 1844.

Henkwitz.

(1436)

## Louis Naumann in Merseburg

neben dem Gasthaus zum goldenen Arm

empfiehlt zum bevorstehenden Weihnachtsfeste:

feine Bijouterien, alle Arten der feinsten Parfümerien und Toilettenseifen. Shawls, Tücher, Schlipse, Cravatten und Jaromir in verschiedenen Stoffen. Feine Herrenwäsche, als: Chemisets, Halskragen und Handmanschetten; Handschuhe in Glacé, Seide und Baumwolle für Damen, Herren und Kinder, Beinkleiderträger und Uhrschnuren, Briestaschen, Notizbücher, Cigarren=Etuis mit und ohne Stickerei, Damentaschen von Kopfhaaren, Kopf=, Kleider=, Zahn= und Nagelbürsten, alle Arten Kämmen in Horn, Elfenbein und Schildkrot, Geldbörsen in Seide und Baumwolle, so wie noch viele andere Gegenstände, welche sich zu Weihnachtsgeschenken eignen.

## Regenschirme

in großer Auswahl von 20 Silbergroschen an bis 5½ Thaler.

Lager echter Savanna und Bremer Cigarren, Canaster und Portorico in Rollen, Pariser und Holländischen Schnupftabak, empfiehlt

Louis Naumann.



Einem hochverehrten hiesigen und auswärtigen Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich mich als Schirm=Fabrikant hier niedergelassen, und bei der Wittve Müller vis à vis der Stadt=Kirche wohnhaft bin, und empfehle ich mein gut assortirtes Lager in seidnen und baumwollenen Schirmen, Promenars, Marquisen und Knicker, so wie, daß ich auch Reparaturen übernehme. Ich verspreche reelle und pünktliche Bedienung und bitte um gütigen Besuch.

(1420)

Der Schirmsfabrikant Carl Simonson.

(1437)

## ✂ Weihnachts-Geschenke ✂

in Galanterie= und Buchbinder=Arbeiten, so wie alle Artikel zum Schulgebrauch empfiehlt in großer Auswahl

Gustav Lots.

(1433) **Empfehlung.** Spiegelgläser von allen Größen, so wie Goldleisten in allen Gattungen, eingerahmte Spiegel, Glas, Steingut, Porzellan und Kinderspielzeug in großer Auswahl, empfiehlt zum bevorstehenden Feste, im Gewölbe unterm Rathhause und in seiner Wohnung Schmalegassenecke Nr. 648.

F. W. Lindenlaub.

(1439) **Anzeige.** Es sind bei dem Kohlenwerke des Ritterguts Döllnitz noch große Vorräthe von Kohlensteinen vorhanden, und es soll deshalb der jetzt bestehende wohlfeile Preis im Laufe dieses Monats noch fortbestehen.

Döllnitz, den 9. December 1844.

(1413) **Anzeige.** So eben empfang ich die erste Sendung echt Lüneburger Flach's.  
Merseburg, den 3. December 1844. **Ludwig Rudow.**

(1422) **Anzeige.** Ich mache meinen werthen Kunden die ergebenste Anzeige, daß ich eine Jagd Haasen erhalten habe, und bitte ich um gütige Abnahme derselben.  
**Kürschner Sermenthal** in der Delgrube.

(1412) **Anerbieten.** Ein Exemplar der Leipziger Zeitung kann, nachdem solches 8 bis 10 Tage circulirt, vom 1. Januar k. J. ab ohne Rückgabe überlassen werden von  
**W. Geshy** in Merseburg.

(1418) **Lehrlings-Gesuch.** Es kann ein junger Mann sogleich, oder nächste Ostern, als Lehrling unter annehmliehen Bedingungen in mein Geschäft eintreten, und werde ich auf portofreie Anfragen das Nähere darüber gern ertheilen.  
**L. Zimmermann** am Neumarkt.

(1432) **Kapitalien auszuleihen.** 400, 500, 700, 1000 und 1200 Thaler zu 4 pCent. sind durch Unterzeichneten auf sichere Hypothek auszuleihen.  
Merseburg, den 8. December 1844. **C. L. Engel,** Dom Nr. 242.

(1414) **Gefundene Wagenwinde.** In der heutigen Morgenstunde von 7—8 Uhr wurde zwischen Beundorf und Körbisdorf eine Wagenwinde gefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann, wenn er sich als solcher gehörig legitimirt, dieselbe gegen Erstattung der Insertions-Gebühren in Empfang nehmen bei dem Rutscher **Bach.**  
Rittergut Crumpa, den 6. December 1844.

(1425) **Warnung.** Daß Herr Dekonom **Herrmann Suck** von hier keineswegs von mir ermächtigt worden ist, außensehende Gelder für mich zu erheben und darüber Statt meiner zu quittiren, zeige ich meinen geehrten Geschäftskunden andurch zur geneigten Berücksichtigung ergebenst an.  
Merseburg, den 9. December 1844. **G. Beile,** Thierarzt.

(1435) **Dank.** Der löblichen Schuhmacher-Innung und allen werthen Freunden und Bekannten, welche unsern verstorbenen Vater und Schwiegervater Christian Krost zu seiner letzten Ruhestätte begleitet haben, sagen wir unsern innigsten Dank.  
**Die Hinterbliebenen.**

### (1426) **Bur heutigen Landrathswahl.**

Wir möchten den gern haben,  
Der's gut mit uns gemeint;  
Der alle gute Gaben  
In seiner Brust vereint.

Der kam, und sah, und siegte,  
Wie Cäsar einst gethan;  
Dem Alles fein sich schmiegte  
An seinen Willen an.

Dem Jeder gern vertraute,  
Der stets that seine Pflicht;  
Aus dessen Antlitz schaute  
Der reinsten Wahrheit Licht.

Der durch sein treues Walten  
Des Heils so Viel geschafft.  
D, könnten wir ihn halten  
Durch unsres Willens Kraft.

Mit ihm wird nun verkommen  
Gar manches Edelreis,  
Das kaum erst war erglommen  
Zum Wohl für unsern Kreis.

Wir können lange küren  
In unsrem Sitzungshaus,  
Wir werden doch nicht führen  
Den Bräutigam heraus.

Oh' wird die Sonne fliegen  
Zurück mit ihrem Licht;  
Wer auch da möchte siegen,  
Ein Keller wird es nicht! —

Doch Du, der dürft' erwerben  
Sein Amt in unsrer Flur;  
Willst Du auch Dank ererben,  
Weich nicht von seiner Spur! —